



Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

März 2026

Bericht nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: VO (EU) 2019/943) jährlich bis zum 1. März einen Bericht über die Höhe und die Verwendung der Erlöse der nationalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Engpassmanagement zu veröffentlichen. Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. In dem Bericht anzuführen sind nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. a) - d) VO (EU) 2019/943

- a) die Erlöse des Berichtszeitraums,
- b) die Verwendung dieser Erlöse nach Abs. 2 der Norm, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden und zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag,
- c) der bei der Ermittlung der Netzentgelte kostensenkend berücksichtigte Betrag und
- d) der Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit der VO (EU) 2019/943 und der nach deren Art. 19 Abs. 3 und 4 ausgearbeiteten Methode erfolgt ist.

An den elektrischen Grenzen Deutschlands zu Österreich, Belgien, Frankreich, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Polen, Schweden und Norwegen bestehen Kapazitätsengpässe, die ein der VO (EU) 2019/943 entsprechendes marktorientiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zum Engpassmanagement erfordern. Dementsprechend werden an allen deutschen Außengrenzen zur Vergabe von Übertragungsrechten Tages-, Monats-, und Jahresauktionen durchgeführt.¹ An den meisten Grenzkuppelstellen erfolgt dies über implizite Tagesauktionen im Rahmen der Marktkopplung², welche den vortägigen Handel (day-ahead) sowie untertägige Auktionen (intraday) umfassen. Zudem werden explizite Monats- und Jahresauktionen in beide Handelsrichtungen durchgeführt. Die europäische Marktkopplung

¹ Auf dem Baltic Cable (SE-DE) werden ausschließlich implizite Tagesprodukte angeboten.

² Ausnahme: DE-CH.

umfasst unter anderem die Gebotszonengrenzen der Länder Österreich, Belgien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien, zusammengefasst in der Core Region, in der eine lastflussbasierte Marktkopplung stattfindet, sowie auch die Gebotszonengrenzen zu den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen), welche Teil der Kapazitätsberechnungsregion Hansa sind. Die täglichen Grenzkuppelkapazitäten der zuvor genannten Länder werden mittels einer impliziten Vergabe im Rahmen einer day-ahead Marktkopplung, intraday Auktionen sowie im kontinuierlichen Intraday-Handel (über die Handelsplattform XBID) vergeben. Dabei werden das Produkt Strom und die für den Transport benötigte Übertragungskapazität gemeinsam erworben.

Die Engpasserlöse der ÜNB bilden sich aus der Summe der:

- Erlöse der verbleibenden Preisdifferenzen des Kurzfristhandels (Day-Ahead und Intraday)
- Erlöse der verauktionierten Langfristigen Übertragungsrechte (LTR)
- Auszahlungen an die Halter von LTRs
- Erlöse aus den Regelenergieplattformen

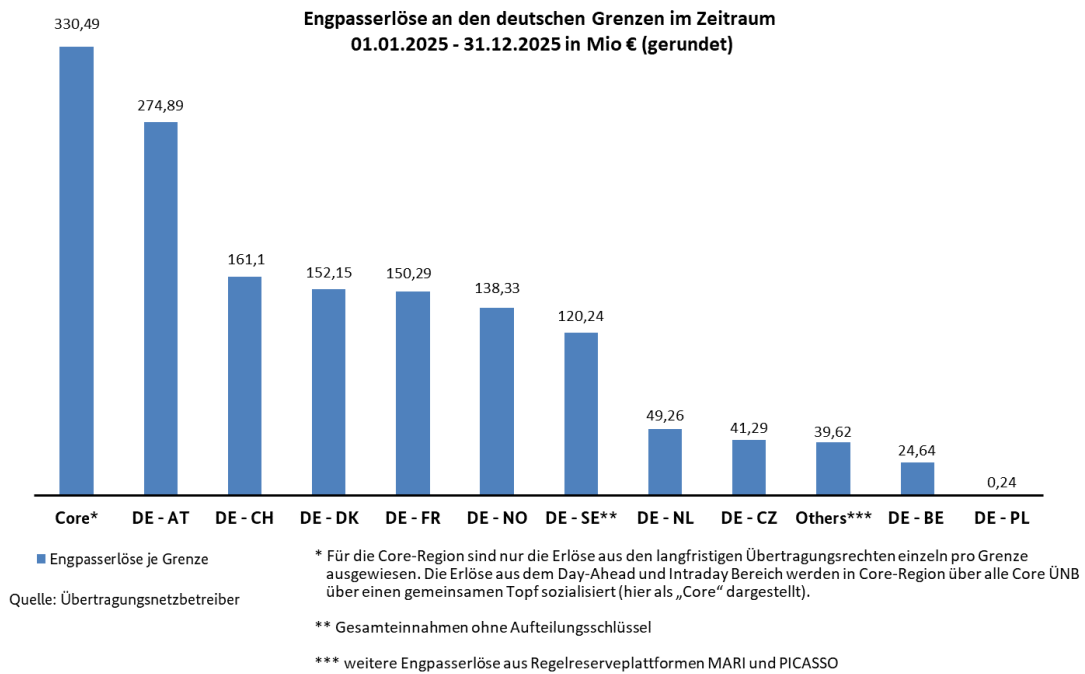
Engpasserlöse nach Grenzen

An der Engpassbewirtschaftung der einzelnen Grenzen sind folgende ÜNB beteiligt:

Grenze	Beteiligte Übertragungsnetzbetreiber	
	ÜNB auf deutscher Seite	Benachbarter ÜNB
DE – AT	Amprion, TenneT TSO, TransnetBW	Austrian Power Grid (AT)
DE – BE	Amprion	Elia (BE)
DE – NL	Amprion, TenneT TSO	TenneT TSO (NL)
DE – FR	Amprion, TransnetBW	RTE (FR)
DE – CH	Amprion, TransnetBW	Swissgrid (CH)
DE – CZ	TenneT TSO, 50Hertz Transmission	CEPS (CZ)
DE – PL	50Hertz Transmission	PSE-O (PL)
DE – DK West	TenneT TSO	Energinet.dk (DK)
DE – DK Ost	50Hertz Transmission	Energinet.dk (DK)
DE – SE	Baltic Cable AB	Baltic Cable AB
DE – NO	TenneT TSO	Statnett SF

Die aggregierten Erlöse der ÜNB an den engpassbehafteten Grenzkuppelstellen belaufen sich in der vorliegenden kalenderjahresscharfen Betrachtung auf insgesamt 1.482,55 Millionen Euro.

Die an den einzelnen Grenzen auf deutscher Seite eingenommenen Erlöse können der folgenden Abbildung entnommen werden:



Verwendung der Engpasserlöse

Verwendungszwecke nach Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 der VO (EU) 2019/943 sind die Einnahmen aus der Vergabe von Übertragungskapazitäten vorrangig für folgende Zwecke zu verwenden:

- Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, einschließlich Stabilitätskompensation,
- Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind, oder
- Ausgleich für Betreiber von Offshore-Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in einer Offshore-Gebotszone, die direkt mit zwei oder mehr Gebotszonen verbunden ist, wenn der Zugang zu den Verbundmärkten so eingeschränkt ist, dass der Betreiber der Offshore-Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen seine Stromerzeugungskapazität nicht auf den Markt exportieren kann und es in der Offshore-Gebotszone im Vergleich zu einem Szenario ohne Kapazitätsminderung gegebenenfalls zu einem entsprechenden Preisverfall kommt.

Erst wenn diese Zwecke angemessen erfüllt (i. S. v. Art. 19 Abs. 3 S. 1 VO (EU) 2019/943) sind, können die Einnahmen als Erlöse verwendet werden, die sich durch Berücksichtigung in der Erlösobergrenze netzentgeltensenkend auswirken. Die übrigen Einnahmen sind nach Art. 19 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2019/943 auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen, bis sie für die in Abs. 2 genannten Zwecke verwendet werden können.

Die ÜNB haben die Verwendung der Engpasserlöse dargelegt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Verwendung der Erlöse auf die in Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943 genannten Zwecke:

	Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität	Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten	Berücksichtigung bei der Ermittlung der Netzentgelte	Übertragung auf ein gesondertes internes Konto
	Art. 19 Abs. 2 lit. a) (Millionen Euro)	Art. 19 Abs. 2 lit. b) (Millionen Euro)	Art. 19 Abs. 3 S. 1 (Millionen Euro)	Art. 19 Abs. 3 S. 2 (Millionen Euro)
Summe	815,37	705,81		-158,84

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei der Verwendung der Engpasserlöse des Jahres 2025 die Vorgaben der ACER Methode Decision No. 38/2020 vom 23. Dezember 2020 nach Art. 19 Abs. 4 VO (EU) 2019/943 berücksichtigt.

Die Summe der Ausgaben in der obigen Tabelle entspricht nicht der Summe der Engpasserlöse des Jahres 2025 i.H.v. 1.482,55 Millionen Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwendung von Engpasserlösen durch die Baltic Cable AB in der Tabelle nicht ausgewiesen ist. Insofern weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin:

Der EuGH hat auf ein schwedisches Vorabentscheidungsersuchen bzgl. der Engpasserlösverwendung durch Baltic Cable mit Urteil vom 11. März 2020 entschieden, dass

- Art. 16 Abs. 6 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass er auf ein Unternehmen anwendbar ist, das lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt,
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 1 b) der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass, wenn ein ÜNB lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, die Kosten für ihren Betrieb und ihre Wartung nicht als Investitionen in ein Netz zur Erhaltung oder zum Ausbau von Verbindungskapazitäten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können und
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie diese Bestimmung auf einen ÜNB anwendet, der lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, es diesem ÜNB gestatten muss, einen Teil seiner Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb und die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden, um zu verhindern, dass er gegenüber den anderen betreffenden ÜNB diskriminiert wird, und um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit unter wirtschaftlichen Bedingungen, u. a. unter Erzielung eines angemessenen Gewinns, ausüben kann.

Weil die Verordnung Nr. 714/2009 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 durch die Verordnung EU 2019/943 ersetzt wurde, betrifft die Entscheidung des EuGH nicht das für die im Jahr 2025 erwirtschafteten Engpasserlöse maßgebliche Recht. Die wesentlichen Aussagen des EuGH sind aber nach Auffassung der Bundesnetzagentur auf die aktuelle Rechtslage übertragbar.

Die Baltic Cable AB hat die BNetzA über ihre Absicht informiert, die ab 2013 angefallenen Engpasserlöse, soweit diese die Kosten des Betriebs einschließlich des angemessenen Gewinns nach Maßgabe des EuGH übersteigen (Engpassmehrerlöse), in Einklang mit Art. 19 Abs. 2 der Verordnung EU 2019/943 zu investieren. Die Investitionspläne wurden mit der BNetzA abgestimmt. Eine Investition in den Interkonnektor Greenlink ist erfolgt, der die Übertragungsnetze Irlands und des Großbritanniens verbindet. Die Höhe der für die Investition verwendeten Engpasserlöse kann nach derzeitigem Stand nicht veröffentlicht werden, da die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (weiterer Beteiligter Investoren) betroffen sein könnten. Über die Höhe der Engpassmehrerlöse, die nach Abzug der Kosten für den Betrieb einer Investition zuzuführen

sind, trifft die BNetzA Entscheidungen. Im Hinblick auf die Engpassmehrerlöse der Jahre 2020 bis 2022 ist bei der Beschlusskammer 4 der BNetzA aktuell ein Verfahren unter dem Aktenzeichen BK4-24-023 anhängig.

Die übrigen ÜNB haben insgesamt 815,37 Millionen Euro auf die Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität gem. Art. 19 Abs. 2 lit. a) verwendet und 705,81 Millionen Euro für die Erhaltung oder den Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten gem. Art. 19 Abs. 2 lit. b). Dafür wurden 158,84 Millionen Euro von internen Konten entnommen, auf denen Engpasserlöse aus Vorjahren zurückgelegt worden waren (Art. 19 Abs. 3 S. 2). Zur Netzentgeltsenkung wurden keine Engpasserlöse verwendet (Art. 19 Abs. 3 S. 1).

Projektscharfe Zuordnung von Investitionen

Gemäß Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 der ACER Methodenfestlegung zur Verwendung der Engpasserlöse (Entscheidung 38/2020) vom 23. Dezember 2020 sowie gemäß Art. 19 Abs. 5 lit. b) der Verordnung EU 2019/943 haben die ÜNB bei der Berichterstattung über die Verwendung der Engpasserlöse auch die konkreten Projekte zu benennen, in die Engpasserlöse investiert wurden. Diese Informationen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Projektname		Projektcode	Investitionen aus Engpasserlöse
			Millionen Euro
50Hertz GmbH			
1	HVDC SuedOstLink Wolmirstedt to area Isar	130	94,90
Amprion GmbH			
1	ALEGrO	92.146	0,09
2	Niederrhein (DE) – Doetinchem (NL)	113.145	0,67
3	Uchtelfangen (DE) – Vigny (FR)	2.441.245	4,10
4	Tiengen (DE) – Beznau (CH)	231-1282	13,77
5	A-Nord	132	48,43
6	Ultranet	254	231,47
TenneT TSO GmbH			
1	HVDC SuedOstLink Wolmirstedt to area Isar	130	165,83
TransnetBW GmbH			
1	Suedlink	DC 2	81,25
2	Ultranet	DC 3	57,79
3	Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze	-	7,51
Baltic Cable AB			
1	Greenlink	-	-

Es wurde in allen Fällen hinreichend plausibel dargelegt, dass die getätigten Investitionen aus den Engpasserlösen für die grenzüberschreitenden Kapazitäten Relevanz haben.